



Organisationsreglement Vita Select

Sammelstiftung Vita Select
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Inhalt

Organisationsreglement

1 Zweck	3
2 Organe der Stiftung	3
3 Gremien der Stiftung	3
4 Der Stiftungsrat	3
4.1 Konstituierung	3
4.2 Aufgaben und Kompetenzen	3
4.3 Vertretungsbefugnis/ Zeichnungsberechtigung	3
4.4 Sitzungen und Einberufung	3
4.5 Beschlussfassung	3
5 Die Kassenvorstände	3
6 Der Geschäftsführer	4
6.1 Wahl des Geschäftsführers	4
6.2 Aufgaben	4
7 Der Sekretär	4
8 Die Geschäftsstelle	4
9 Zeichnungsrichtlinien	4
9.1 Vertretungsbefugnis	4
9.2 Eintragung in das Handels- register	4
10 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	4
11 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	5
12 Verantwortlichkeit	5
13 Internes Kontrollsystem	5
14 Entschädigung	5
15 Nicht geregelte Sachverhalte	5
16 Inkrafttreten/ Änderungsvorbehalt	5

Organisationsreglement

Ausgabe 2018

Gestützt auf die Stiftungsurkunde (Ziffer 4.3) erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Organisationsreglement.

1 Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Gremien der Stiftung.

2 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Kassenvorstände;
- der Geschäftsführer.

3 Gremien der Stiftung

Gremien der Stiftung sind:

- die Geschäftsstelle;
- der Sekretär.

Dabei handelt es sich um ständige Gremien. Der Stiftungsrat kann nach Bedarf weitere ständige oder zeitlich befristete Gremien bilden.

4 Der Stiftungsrat

4.1 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Kalenderjahres aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und trägt die Gesamtverantwortung. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss Stiftungsurkunde oder diesem Reglement nicht an andere Organe oder Gremien oder an Dritte delegiert ist. Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie weitere Aufgaben an andere Organe und Gremien der Stiftung oder an andere mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraute Dritte, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, die Stiftungsurkunde oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat kann jedoch im Einzelfall oder generell jederzeit in Aufgaben und Kompetenzen ihm unterstellter Organe und Gremien oder von durch ihn beauftragten Dritten eingreifen oder Weisungen erteilen.

Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu (vgl. Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Änderung der Stiftungsurkunde
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Organisation
- Sicherstellung der Information der versicherten Personen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung für den Stiftungsrat (vgl. Ziffer 14, nachstehend) sowie die jährliche Überprüfung dieser Entschädigung
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- Wahl und Abberufung der Geschäftsstelle
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Wahl und Abberufung des Stiftungsratspräsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und des Sekretärs
- Festlegung der wählbaren Anlagestrategie, der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Information des Geschäftsführers, des Sekretärs und allfälliger weiterer Organe, Gremien oder Personen über sämtliche für deren

Tätigkeit für die Stiftung wesentlichen Vorfälle

- Abschluss und regelmässige Überprüfung von Versicherungsverträgen sowie von Outsourcing- und Dienstleistungsverträgen

4.3 Vertretungsbefugnis / Zeichnungsberechtigung

Jeder Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien.

4.4 Sitzungen und Einberufung

Der Präsident oder stellvertretend der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

4.5 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Vertreter der Stifterin können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie haben ausschliesslich beratende Funktion.

5 Die Kassenvorstände

Die Organisation der Kassenvorstände ist im Organisationsreglement für den Kassenvorstand geregelt.

6 Der Geschäftsführer

6.1 Wahl des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Geschäftsführer zeichnet kollektiv zu zweien.

6.2 Aufgaben

Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich, soweit sich aus zwingenden Gesetzesbestimmungen, der Stiftungsurkunde und diesem Reglement nichts anderes ergibt. Es kommen ihm sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat, anderen Gremien der Stiftung oder anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

6.2.1 Dokumentation, Jahresbericht, Geschäftsbericht

- Mithilfe bei der Erarbeitung von internen Richtlinien und Weisungen
- Mithilfe bei der Erstellung der Jahresrechnung
- Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes

6.2.2 Unterstützung des Stiftungsrates

Dem Geschäftsführer obliegt die Betreuung, Information und Unterstützung des Stiftungsrates sowie sämtlicher Gremien der Stiftung und anderer mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauter Dritter. Dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat, Experten für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Lebensversicherer, Geschäftsstelle, Stiftungssekretariat und weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten;
- die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle sowie anderer mit der

- Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauter Dritter;
- die Vorbereitung der Formulierung von Anträgen zuhanden des Stiftungsrates.

6.2.3 Berichterstattung

Der Geschäftsführer orientiert den Stiftungsrat an seinen Sitzungen schriftlich über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Geschäftsvorfälle bringt er dem Stiftungsratspräsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie dem Sekretär unverzüglich zur Kenntnis.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat insbesondere über die finanzielle Lage der Stiftung.

7 Der Sekretär

Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Der Sekretär unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsführer in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insbesondere ist er für die Abfassung der Protokolle der Stiftungsratssitzungen verantwortlich.

8 Die Geschäftsstelle

Die Stiftung beauftragt eine Geschäftsstelle mit der Durchführung der Stiftungsverwaltung.

9 Zeichnungsrichtlinien

9.1 Vertretungsbefugnis

Der Stiftungsrat ist befugt, Versicherungsverträge für die Stiftung abzuschliessen.

Der Geschäftsführer (oder sein Stellvertreter) ist mit Zustimmung des Stiftungsrates befugt, Vermögensverwaltungs- und Rentenübernahmeverträge abzuschliessen.

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ist befugt, Anschlussverträge und alle Verträge und Vereinbarungen mit der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG bzw. mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder

anderen Drittparteien, welche nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, abzuschliessen.

Die Durchführungsstelle ist unter Vorbehalt einer allenfalls vertraglich vorbehaltenen Zustimmung des Geschäftsführers befugt, die Stiftung in allen übrigen Angelegenheiten zu vertreten.

Abhängig von Bedeutung und Inhalt behält der Stiftungsrat sich vor, von den hier festgelegten Vertretungsbefugnissen abzuweichen.

Die für die Stiftung vertretungsberechtigten Personen zeichnen generell kollektiv zu zweien. Einzelunterschrift ist ausgeschlossen.

9.2 Eintragung in das Handelsregister

Als zeichnungsberechtigte Personen in das Handelsregister eingetragen werden:

- sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates;
- der Geschäftsführer;
- der Sekretär;
- Personen der Durchführungsstelle, welche Legal-Funktionen ausüben oder namens der Stiftung in regelmässigem Kontakt zu Gerichten oder Behörden stehen;
- Personen der Durchführungsstelle, welche zu Kunden der Stiftung in regelmässigem Kontakt stehen (Relationship Management etc.), sofern ein Handelsregistereintrag notwendig ist.

Sämtliche Mitarbeitende der Durchführungsstelle sind auch ohne Handelsregistereintragung insoweit zur Vertretung der Stiftung befugt, als ihr Arbeitgeber es ihnen im Rahmen seines Weisungsrechts erlaubt. Vorbehalten bleibt Art. 9.1.

10 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer

Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Wechsel in der Geschäftsführung und in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Mit der Geschäftsführung und / oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen und es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 strikte einzuhalten. Insbesondere sind Front-, Parallel- und After-Running nicht erlaubt. Anlagen dürfen nicht ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet werden.

Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen haben den verbindlichen Verhaltenskodex gemäss ASIP Charta, bestehend aus Grundsätzen der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen, zu befolgen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbeson-

dere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Der Stiftung sind zwingend sämtliche Vermögensvorteile abzuliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten, und dem obersten Organ ist jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Bagatellbeträge oder Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Essen etc.) im Wert von maximal CHF 200 pro Fall und Geschäftspartner und Jahr fallen nicht unter diese Bestimmungen.

11 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind die Bestimmungen von Art. 51c BVG massgebend.

12 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

13 Internes Kontrollsystem

Die Stiftung unterhält ein ihrer Grösse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS). Soweit und solange die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit der Stiftungsverwaltung beauftragt ist, werden die internen Kontrollen im Rahmen der internen Audits von Zürich gemäss deren Standards wahrgenommen.

14 Entschädigung

Der Stiftungsrat kann über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder entscheiden.

15 Nicht geregelte Sachverhalte

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässen Ermessen und unter Beachtung der massgebenden Gesetze, der Stiftungsurkunde sowie der einschlägigen Reglemente in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

16 Inkrafttreten/Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zürich, im Mai 2018

Sammelstiftung Vita Select der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat